

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend
ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird
(Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2013)**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 enthält eine Differenzierung bei den Bezügen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, je nachdem, ob diese die Funktion haupt- oder nebenberuflich ausüben. Es kann nach geltender Rechtslage bei jenen Mandatarinnen und Mandataren, die sonstige Ansprüche und Leistungen aus Ruhe-, Versorgungs-, Versicherungs- oder Vorsorgeverhältnissen haben, insbesondere solche, auf die nicht verzichtet werden kann oder die nicht ruhend gestellt werden können, zu Härtefällen kommen. Dies insbesondere dann, wenn eine solche Drittleistung zur Folge hat, dass für die Funktion der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur mehr der nebenberufliche Bezug gebührt.

Diese Fälle unterscheiden sich in zweierlei Hinsicht von jenen Fällen, in denen eine hauptberufliche Ausübung der Bürgermeisterfunktion nicht möglich ist, weil zusätzlich ein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Zum einen mangelt es in solchen Fällen oft an der Möglichkeit, auf diese Geldleistung zu verzichten oder sie still zu legen, und zum anderen erfolgen hier Geldleistungen ohne parallele Handlungen und Tätigkeiten, für die neben der Ausübung der Bürgermeisterfunktion Zeit aufgebracht werden müsste und die daher einer hauptberuflichen Ausübung der Bürgermeisterfunktion entgegen stehen könnten.

Dies soll in der Weise ausgeglichen werden, dass die Bürgermeisterfunktion künftig im Fall eines Anspruchs auf solche Geldleistungen während der Funktionsausübung weiterhin hauptberuflich ausgeübt werden kann, vom hauptberuflichen Bezug allerdings diese Geldleistungen in Abzug zu bringen sind. Ausgehend von der Höhe der bestehenden Drittleistung ist in einem solchen Fall der Bürgermeisterbezug im engeren Sinn die Differenz zwischen Bezug für die hauptamtliche Funktionsausübung und Drittleistung. Der auszubezahlende Betrag entspricht jedoch jedenfalls der Höhe des Bezugs für die nebenberufliche Ausübung der Funktion.

Die hauptberufliche Ausübung der Funktion bewirkt für diese Bürgermeisterinnen und Bürgermeister allerdings, dass sie nicht länger Anspruch auf Verdienstentgang nach § 2 Abs. 6 haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird (Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2013) beschließen.

Linz, am 2. Juli 2013

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Aichinger, Weinberger, Kirchmayr, Alber, Langer-Weninger, Pühringer, Ecker, Hingsamer, Gattringer, Schulz, Manhal, Baier, Weixelbaumer

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Jahn, Rippl, Pilsner, Makor, Eidenberger, Schaller, Weichsler-Hauer, Krenn, Peutlberger-Naderer, Affenzeller, Bauer, Promberger, Röper-Kelmayr, Müllner

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Cramer

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Schwarz, Buchmayr, Reitsamer, Wageneder

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird
(Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2013)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird der Verweis "Abs. 4a" durch den Verweis "Abs. 4b" ersetzt.

2. § 2 Abs. 4a und 4b lauten:

"(4a) Haben Organe nach Abs. 4 während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung

1. aus einem Ruhe- oder Versorgungsbezug oder
2. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
3. aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (Altersteilzeitgeld) oder
4. aus einer betrieblichen Pensionsvorsorge,

sind von ihrem Bezug für die hauptberufliche Ausübung der Funktion Geldleistungen nach Z 1 bis 4 in Abzug zu bringen und nur ein entsprechend reduzierter Bezug auszuzahlen. Der reduzierte Bezug ist aber jedenfalls in Höhe des Bezuges für die nebenberufliche Ausübung der Funktion auszuzahlen.

(4b) Organen nach Abs. 1 gebührt der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion, wenn sie

1. gemäß Abs. 3 erklärt haben, dass sie ihre Funktion nebenberuflich ausüben oder
2. keine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben oder
3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments haben.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.